GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

378. Hahl, Albert. 1912. "Zusatzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend der Verabfolgung von geistiger Getränke an Eingeborene, vom 11. April 1912." [Supplemental Regulation by the Governor of German New Guinea regarding the ban of sale of alcoholic beverages to islanders, dated 11 April 1912]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, nº 13, p. 590.

Amendment to the previous regulations, permitting a local administration to give permanent permission to issue alcohol to certain customers.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Sirenensignale bei Nebel von der Brücke:

In kurzen Pausen ein langgezogener Ton bedeutet:

„Gute See, es wird mit großen Booten und Leichtern an der Brücke gearbeitet".

In kurzen Pausen zwei lange Töne bedeutet:

„Einfahrt für Barkassen gefährlich, wir können nur mit großen Booten arbeiten".

In kurzen Pausen drei lange Töne bedeutet:

„Schlechte See, es wird nicht gearbeitet".

Die Steuerer der Schiffsbarkassen sind von der Schiffsleitung zu unterrichten, daß sie den Anordnungen des aufsichtführenden Beamten vom Außendienst sowie dem Brückenaufseher des Betriebsunternehmers Folge zu leisten haben.

Zusatzverordnung des Gouverneurs von Neuguinea zu der Verordnung, betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene.

Vom 11. April 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 509) wird hiermit für das Schutzgebiet Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 2 der Verordnung, betreffend das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene, vom 1. Oktober 1909 (Kol. Bl. 1910, S. 47 f.) erhält als Absatz VII den nachstehenden Zusatz:

Die örtlich zuständige Behörde (Bezirksamt, Station) kann dauernd oder vorübergehend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 gestatten.

Rabaul, den 11. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Gouverneur von Togo Edmund Brückner zum Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichs-Kolonialamt, Seine Hoheit den Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg zum Kaiserlichen Gouverneur von Togo sowie den bisherigen Oberrichter und Ersten Referenten bei dem Gouvernement von Samoa, Geheimen Regierungsrat Dr. Erich Schultz zum Kaiserlichen Gouverneur von Samoa zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den mit Wirkung vom 1. August d. Js. zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht II in Berlin ernannten Kammergerichtsrat Straehler auch für die Dauer seines neuen Amts zum Mitgliede (Beisitzer) des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachgenannten Beamten die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg verliehenen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

des Komturkreuzes des Greifenordens:

dem Gouverneur von Togo Brückner;

des Ehrenkreuzes des Greifenordens:

dem Geheimen Regierungsrat Tecklenburg.